

II. Begriff

1. Steuern als voraussetzungslose bzw. gegenleistungslose öffentliche Abgaben

Die Steuer ist eine voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgabe.⁹¹ Sie ist an keine andere Voraussetzung geknüpft als an die Unterstellung des Individuums unter den Geltungsbereich des Steuergesetzes, das die Steuerpflicht mit dem Wohnsitz für natürliche Personen und mit dem Sitz für Verbandspersonen in Verbindung bringt.⁹² Es ist in dieser Hinsicht von der Voraussetzungslosigkeit der Steuer die Rede.

2. Abgrenzung der Steuern von den Kausalabgaben

Die Steuern bilden neben den Kausalabgaben die andere Gruppe der öffentlichen Abgaben. Sie unterscheiden sich von den Kausalabgaben dadurch, dass ihnen kein unmittelbares Äquivalent gegenübersteht. Die Steuer wird nicht als Entgelt für eine staatliche Leistung oder einen besonderen Vorteil erhoben. In Anlehnung an die schweizerische Lehre und Rechtsprechung heisst es in StGH 1996/30⁹³, dass die Kausalabgaben an eine gegenüber dem Abgabepflichtigen erbrachte «aussonderbare» Gegenleistung des Gemeinwesens anknüpfen, währenddem die Steuern «gegenleistungslos» geschuldet seien.

3. Steuern als Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs

Neben der Voraussetzungslosigkeit ist der Finanzzweck ein weiteres Wesensmerkmal der Steuer. Nach überwiegender schweizerischer

91 Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 573, Rdnr. 2661 und Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 370.

92 Siehe Art. 31 Abs. 1 SteG. Es sind hier neben juristischen Personen (Verbandspersonen) auch Treuunternehmen und personenrechtliche Gemeinschaften aufgeführt, wie Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

93 StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210) unter Bezugnahme auf Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 35 und Höhn, Steuerrecht, 7. Aufl., 1992, S. 56 ff.